

Satzung

der

Interessengemeinschaft für Bauwerkerhalt, Umwelt- und Kulturpflege e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen:
Interessengemeinschaft für Bauwerkerhalt, Umwelt- und Kulturpflege e.V.
- Der Verein hat seinen Sitz in Gerolzhofen.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Zweck des Vereins ist die Pflege von Baudenkmälern und alter Bausubstanz. Ein weiteres Ziel des Vereins liegt in der Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Denkmalschutz sowie in der Förderung des Umwelt- und Kulturgedankens.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, auch Körperschaften und Vereine sein. Die Anmeldung erfolgt gegenüber dem Vorstand. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gegen eine Ablehnung kann vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsmitteilung Berufung eingelegt werden. Über die Berufung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- Wer sich um den Verein oder um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann

nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- Sofern ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Beschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung abschließend zu entscheiden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Bei der Aufnahme in den Verein ist der Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres als Aufnahmegebühr zu zahlen. Ein weiterer Betrag für dieses Geschäftsjahr ist nicht zu entrichten. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Ordnungen sowie die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- dessen/deren Stellvertreter/in
- der/dem Kassenwart/in
- der/dem Schriftführer/in

Die/der Kassenwart/in kann auf Versammlungsbeschluss gleichzeitig Schriftführer sein.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichts, Haushaltsplan und der Buchführung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied nicht bevollmächtigt werden. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichts,
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl von Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

- Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt. Wenn mindestens ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt, wird geheim abgestimmt.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes bzw., im Falle des § 13 Ziffer 1 bei Fehlen sämtlicher Vorstandsmitglieder von dem von der Versammlung bestimmten Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung oder der Insolvenz des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand des Vereins zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft, hilfsweise an den Landkreis Schweinfurt oder Kitzingen, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Baudenkmalpflege zu verwenden hat. Vor Ausführung der entsprechenden Beschlüsse ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.